

Komplementarwahlen vom 7. Juni 2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BRIEFWAHL

Jeder Wähler kann beantragen, bei den Komplementarwahlen vom 7. Juni 2026 per Briefwahl abzustimmen.

Wahlberechtigte, die per Briefwahl abstimmen möchten, müssen den Schöffenrat der Gemeinde, in der sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, darüber informieren und ihre Wahlbenachrichtigung mittels eines einfachen Schreibens, über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular oder online über das Portal myguichet.lu beantragen.

Der Antrag kann entweder elektronisch über die gesicherte staatliche Plattform myguichet.lu als formloses Schreiben oder auf einem vorgedruckten Formular gestellt werden, das bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist, in der der Wähler seine Stimme für die Komplementarwahlen abgeben soll. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie den Wohnsitz des Wählers enthalten, ebenso wie die Adresse, an die die Wahlbenachrichtigung und der Stimmzettel geschickt werden sollen. Luxemburgische Wähler mit Wohnsitz im Ausland müssen eine Kopie ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorlegen.

Der Antragsteller muss in seinem Antrag eidesstattlich erklären, dass er weder gemäß Artikel 64 der Verfassung noch gemäß Artikel 6 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der Antrag muss elektronisch oder per Post beim Schöffenrat eingereicht werden, und zwar frühestens zwölf Wochen und spätestens fünfundzwanzig Tage vor dem Wahltag, wenn das Einberufungsschreiben an eine Adresse im Großherzogtum Luxemburg zu senden ist.

Wird der Stimmzettel an eine Adresse in Luxemburg geschickt, muss der Antrag frühestens am Montag, 16. März 2026 und spätestens am Mittwoch, 13. Mai 2026 beim Schöffenrat eingehen, andernfalls verfällt er.

Wird der Stimmzettel an eine Adresse im Ausland geschickt, muss der Antrag frühestens am Montag, 16. März 2026 und spätestens am Dienstag, 28. April 2026 beim Schöffenrat eingehen, andernfalls verfällt er.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, sendet der Schöffenrat ihm spätestens 20 Tage vor dem Wahltag per Einschreiben die Wahlbenachrichtigung zu.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Briefwahl nicht, teilt ihm der Schöffenrat seine Ablehnung im Falle des Artikels 331 Absatz 1 spätestens zwanzig Tage vor der Wahl und im Falle des Artikels 331 Absatz 2 spätestens fünfunddreißig Tage vor der Wahl mit.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln müssen spätestens um 14 Uhr am Wahltag im Wahlbüro, das die Stimmen entgegennimmt, eingehen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindesekretariat.

Fels, den 13. März 2026

i. A. des Schöffenrats